



I. REINGEWINN

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust des im Kalenderjahr 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Holdingsgesellschaften haben die Erträge aus thurgauischem Grundeigentum in einer separaten Aufstellung aufzuführen und hier einzutragen.

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Gemäss § 104 Abs. 3 StG resp. Art. 79 Abs. 3 DBG ist in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ein Geschäftsabschluss zu erstellen.

Zu Ziffer 2.1.1

Für die Abschreibungen ist die StP 30 Nr. 6, StP 30 Nr. 7 sowie das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten (abrufbar unter steuerpraxis auf www.steuerverwaltung.tg.ch). Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Zu Ziffer 2.1.2

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten z.B. solche für Eigenversicherung, für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rücklage von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen, die an Dritte vergeben werden.

Zu Ziffer 2.1.3

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 7). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag. Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Zu Ziffer 2.1.4

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung.

Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für private Zwecke der Gesellschafter oder Genossenschafter, z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.

Zu Ziffer 2.1.5

Freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sind bis zum Ausmass von 20 Prozent des steuerbaren Gewinnes abziehbar.

Zu Ziffer 2.2 (allgemeine Hinweise)

Die der Steuererklärung zugrundeliegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 662 ff. und 858 OR). Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass nach dem am 1. Juli 1992 in Kraft gesetzten revidierten Aktienrecht die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig ist. Der Erfolgsrechnung sind daher grundsätzlich alle Erträge gutzuschreiben. Abweichungen vom Verrechnungsverbot sind in der Jahresrechnung (Anhang) darzulegen.

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Erträge und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht sind. Es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Beachten Sie die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung) unter www.estv.admin.ch.
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen ist es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

– **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die bei der Kantonalen Steuerverwaltung, zentrales Sekretariat, oder als Download auf www.steuerverwaltung.tg.ch, erhältlich sind). Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Zu Ziffer 2.2.1

Erträge aus dem Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

Zu Ziffer 2.2.2

Das Aktienrecht sieht in Art. 670 OR vor, dass zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Betrag der Aufwertung, der über die seinerzeitigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgeht, ist dabei gesondert auf dem Eigenkapitalkonto «Aufwertungsreserve» auszuweisen. Das Aktienrecht schreibt damit eine erfolgsneutrale Verbuchung dieser Aufwertungen vor. Solche Aufwertungen sind jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2.2.3

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehenden Personen sind als geldwerte Leistungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung das Entgelt, das für den gewährten Vorteil von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was der Gesellschafter oder Genossenschafter oder die ihm nahestehende Person dafür vergüten musste.

Zu Ziffer 2.3

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland ist der Liquidation gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei den betreffenden Tatbeständen stellt die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes dar.

Zu Ziffer 4.1.1

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in der Berechnungsperiode im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich geltend gemacht werden.

Zu den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3

Abziehbar sind Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind.

Zu Ziffer 4.2

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz **erfolgswirksam** aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Zu Ziffer 6

Hier ist die Differenz aus den Ziffern 3 und 5 einzusetzen. Ist das Geschäftsjahr kürzer oder länger als ein Jahr, so ist keine Umrechnung vorzunehmen.

Zu Ziffer 7

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode (Ziffer 6) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Zu Ziffer 8.1

Für die Staatssteuer und direkte Bundessteuer ist bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz infolge ausländischer Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Liegenschaften eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für ausländische Liegenschaften hat die Ausscheidung objektmässig analog den ausserkantonalen Liegenschaften zu erfolgen. Für Betriebsstätten erfolgt die Ausscheidung aufgrund der der Steuererklärung beigelegten Betriebsstätteabschlüsse. Die Verlustübernahme ausländischer Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Liegenschaften richtet sich nach der StP 2 Nr. 27.

Zu Ziffer 8.2

Liegenschaften

Die ausserkantonalen Liegenschaftenerträge berechnen sich wie folgt: Mietzinseinnahmen und/oder Veräusserungsgewinne abzüglich:

- direkt mit dem Verkauf zusammenhängende Kosten
- Liegenschaftenerhaltung
- Kapital- und Gewinnsteuern
- 5 % allgemeine Verwaltungskosten (von den Mietzinseinnahmen)
- Abschreibungen
- anteilige Schuldzinsen im Verhältnis der Liegenschaftsaktiven zu den Gesamtaktiven

= Liegenschaftenerfolg

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein negatives Gesamtbetriebsergebnis von den Kantonen mit Kapitalanlageliegenschaften zu Lasten der dort steuerbaren Erträge und Veräusserungsgewinne zu übernehmen. Liegt bei einer juristischen Person im interkantonalen Verhältnis ein Gesamtverlust vor, kann keiner der beteiligten Kantone einen Gewinn besteuern.

Ausserkantonale Gesellschaften mit Liegenschaftenbesitz im Kanton Thurgau haben das Formular 50a auszufüllen.

Betriebsstätten

Der steuerbare Betriebsstättengewinn einer interkantonalen Unternehmung ist je nach Branche entweder anhand des Umsatzes oder der Produktionsfaktoren zu berechnen. Für die Gewinnausscheidung ist ein separates Beiblatt zu erstellen.

Ausserkantonale Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Thurgau haben das Formular 50b auszufüllen.

Zu Ziffer 10

Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist das Formular 53 (Kanton) auszufüllen. Auch ausserkantonale Gesellschaften haben das Formular 53 auszufüllen, wenn sie den Beteiligungsabzug beanspruchen.

Zu Ziffer 12

Unter der Ziffer 12 ist die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. -verlustes einzutragen, wie sie von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.

II. KAPITAL UND RESERVEN

Vorbemerkung

Beim **Bund** wurde mit der Unternehmenssteuerreform, welche auf den 1.1.1998 in Kraft getreten ist, die Kapitalsteuer aufgehoben. Damit entfällt jedoch die Deklarationspflicht für das Eigenkapital nicht. Vielmehr ist das der Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Das buchmässige Eigenkapital, die Arbeitsbeschaffungsreserven, die als Gewinn versteuerten stillen Reserven sowie die Reserven aus Kapitaleinlagen sind anzugeben.

Für die **Staats- und Gemeindesteuern** ist das im Kanton Thurgau steuerbare Kapital zu deklarieren.

Für die Kapitalausscheidung ist ein separates Beiblatt zu erstellen.

Zu Ziffer 13

Kapitalgesellschaften haben hier das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben.

Genossenschaften haben unter Ziffer 13 das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen. Wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 13 leer zu lassen.

Zu Ziffer 14

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen herrührt.

Zu Ziffer 16

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung sind die bank-

üblichen Belehnungsgrenzen heranzuziehen (vgl. StP 95 Nr. 1). Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.1.4 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Zu Ziffer 17

Die Bilanzposition, auf die sich die Aufrechnung bezieht, ist genau zu bezeichnen.

Zu Ziffer 21

Bei teilweiser Steuerpflicht zufolge internationaler oder interkantonaler Steuerauscheidung ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen (vgl. Vorbemerkung).

III. ANGABEN ZU FRÜHEREN GESCHÄFTSJAHREN

Zu Ziffer 22

Hier sind die steuerlich verrechenbaren Vorjahresverluste zu deklarieren. Zu beachten ist, dass diese nicht in jedem Fall mit den handelsrechtlich ausgewiesenen Verlusten übereinstimmen.

Zu Ziffer 23

Wurde in früheren Jahren Anlagevermögen (Liegenschaften, Beteiligungen, Maschinen, immaterielle Werte usw.) aufgewertet und bestehen diese Aufwertungen per 1. 1. 2013 bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres 2012/2013 noch ganz oder teilweise, so sind die Abschreibungen, die im Geschäftsjahr 2013 bzw. 2012/2013 auf dem aufgewerteten Anlagevermögen vorgenommen wurden, anzugeben.

IV. STEUERBERECHNUNG

1. Staats- und Gemeindesteuern

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4 Prozent des steuerbaren Reingewinnes. Bei Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Gewinnsteuer im Ausmass des Beteiligungsabzuges.

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch 100 Franken.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Die geschuldete Gesamtsteuer ergibt sich durch Multiplikation der einfachen Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinde.

Besteht in mehreren Thurgauer Gemeinden eine Steuerpflicht, so ist für jede Gemeinde getrennt die einfache Steuer mit dem jeweiligen Gesamtsteuerfuss zu multiplizieren. Die im Kanton Thurgau zu entrichtende Gesamtsteuer entspricht dann der Summe der in jeder Gemeinde geschuldeten Steuer.

2. Direkte Bundessteuer

Der Steuersatz für die Steuer auf dem Reingewinn beträgt 8,5 Prozent. Der Reingewinn wird auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

V. KANTONALE BESONDERHEITEN

1. Holdinggesellschaften

a) Gewinnsteuer

Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer und tatsächlicher Hauptzweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, haben grundsätzlich keine Gewinnsteuer zu entrichten (Voraussetzungen siehe StP 87 Nr. 1 und StP 87 Nr. 2). Eine Ausnahme besteht für Erträge, die im Kanton gelegenes Grundeigentum abwirft. Diese Erträge unterliegen mit einem Satz von 4 Prozent der Gewinnbesteuerung.

b) Kapitalsteuer

Das steuerbare Kapital der Holdinggesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beläuft sich auf 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch auf 300 Franken.

2. Verwaltungsgesellschaften

a) Gewinnsteuer

Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die im Kanton ihren Sitz haben und in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Voraussetzungen siehe StP 88 Nr. 1), gelten bezüglich der Gewinnbesteuerung die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Beteiligungserträge gemäss § 86 StG sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
2. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.
4. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen im Sinne von Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Ziffer 1 verrechnet werden.

b) Kapitalsteuer

Das steuerbare Kapital der Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beläuft sich auf 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch auf 300 Franken.

3. Gemischte Gesellschaften

a) Gewinnsteuer

Das für die Verwaltungsgesellschaften Gesagte gilt auch für gemischte Gesellschaften. Gemischte Gesellschaften unterscheiden sich dadurch von den Verwaltungsgesellschaften, dass sie in der Schweiz eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (Voraussetzungen siehe StP 88 Nr. 2). Der Ertrag aus dieser schweizerischen Geschäftstätigkeit unterliegt, zusammen mit den übrigen Erträgen, der ordentlichen Besteuerung im Kanton.

b) Kapitalsteuer

Das steuerbare Kapital der gemischten Gesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beläuft sich auf 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch auf 300 Franken.

4. Doppelbesteuerungsabkommen

Wird bei Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht und sieht der betreffende Staatsvertrag hierfür die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vor, so sind die ausländischen Erträge steuerbar.

5. Formulare

Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften haben das Formular 51 auszufüllen.

VI. STRAFFOLGEN BEI WIDERHANDLUNGEN

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10'000 Franken belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.